

GEMEINDE ASCHEFFEL
Flächennutzungsplan 9. Änderung

Begründung

TEIL I

1. Lage und Situation der Änderungsbereiche sowie sonstige Bindungen

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheffel umfasst zwei Teilbereiche angrenzend an den südlichen bzw. den nördlichen Teil der bebauten Ortslage.

Der Änderungsbereich „A“ liegt südlich bzw. westlich der Gemeindestraße Straßberg und der Änderungsbereich „B“ zwischen den Gemeindestraßen Förstereiweg und Langstücken.

Nach den Festlegungen in der Fortschreibung 2000 des Regionalplanes für den Planungsraum III „Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde“ ist aufgrund der Lage der Änderungsbereiche in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen; Planungen und Maßnahmen sollen deshalb nur durchgeführt werden, wenn sie das Natur- und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten.

Das gesamte Gemeindegebiet liegt nach dem Landesentwicklungsplan 2010 in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung von Gemeinden ist dort u. a. festgelegt, dass unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten auch in Nicht-Siedlungsschwerpunkten im ländlichen Raum eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie für die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe getroffen werden kann; vor der Neuausweisung von Flächen sollen jedoch geeignete Altstandorte und Brauchflächen genutzt werden. Zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Einzelhandelsversorgungssystems an geeigneten Standorten sind mit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen Festsetzungen zu treffen, die eine dieser Entwicklung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlung ausschließen. Für die wohnbauliche Entwicklung können bis 2025 - bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2009 - neue Wohnungen für den örtlichen Bedarf im Umfang von bis zu 10 % gebaut werden, wobei der Umfang erforderlicher Flächenausweisungen maßgeblich von den Bebauungsmöglichkeiten im Innenbereich abhängt und die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat.

Aufgrund der landschaftlichen Situation (hohe Reliefenergie, dichtes Knicknetz, landschaftliche Vielfalt) sind die Möglichkeiten für eine Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. In der Gemeinde Ascheffel gibt es keine andere geeignete Fläche, um nicht störendes Gewerbe in räumlicher Nähe zum Bebauungszusammenhang ansetzen zu können. Für die wohnbauliche Entwicklung stehen Innenbereichsflächen derzeit nur im Bereich der Innenbereichssatzung südlich der Straße Vogelsang in begrenztem Umfang zur Verfügung. Andere und aus landschaftsplanerischer Sicht vertretbare Flächen, die über einzelne Baulücken hinausgehen, sind derzeit nicht verfügbar. Bezüglich der erfolgten Standortprüfungen wird auf die diesbezüglichen Aussagen im Umweltbericht verwiesen.

Die Fläche des Änderungsbereiches „A“ wird kurzfristig durch eine Kreisverordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“ aus dem Landschaftsschutz entlassen; die südlich und östlich angrenzenden Flächen unterliegen weiterhin diesem Schutzstatus. Der Beirat für Naturschutz hat der Entlassung in dem beantragten Umfang bereits zugestimmt; das Anhörungsverfahren für die zu beteiligenden Behörden und Verbände wird Mitte September 2012 abgeschlossen sein, sodass nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde etwa Anfang Oktober 2012 von einem Abschluss des formellen Entlassungsverfahrens ausgegangen werden kann.

Östlich der Straße Straßberg befindet sich Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes, sodass Bindungen bzgl. des erforderlichen Schutzstreifens einzuhalten sind.

Beide Änderungsbereiche liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz für den militärischen Flughafen Jagel sowie im Interessensgebiet der Verteidigungsanlage Brekendorf; besonderer Auswirkungen oder Maßnahmen sind jedoch nicht zu beachten.

Die Schallemissionen aus dem Fahrverkehr auf Gemeindestraßen bzw. auf der zwischen ca. 125 m bis ca. 200 m östlich des Änderungsbereiches „A“ verlaufenden Landesstraße 265 (L 265) halten sich in einem für die geplante Bebauung verträglichen Rahmen.

In der relevanten Nähe der Geltungsbereiche befinden sich keine intensiv wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung angrenzender Flächen resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können jedoch zeitlich begrenzt

auf die Plangebiete einwirken und sind aufgrund deren Lage angrenzend an den Außenbereich hinzunehmen.

2. Darstellungen in der derzeit rechtswirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes für die Plangebiete der 9. Änderung

Beide Änderungsbereiche sind als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3. Darstellungen im festgestellten Landschaftsplan für die Plangebiete der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich „A“

Eine Teilfläche des Plangebietes ist als Eignungsraum zur Entwicklung von Biotopverbundflächen dargestellt; außerdem wird auf vorhandene Feldgehölze im nordöstlichen Teil hingewiesen. Die vorhandenen Knicks beiderseits der westlich verlaufenden Straße Aschbergweg sind als gehölzgeprägte Kleinstrukturen, die dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes unterliegen, vermerkt worden. Ca. 50 m südwestlich des Plangebietes wird auf eine Verdachtsfläche archäologischer Fundstätten auf dem Hochpunkt des dortigen Geländes hingewiesen.

Änderungsbereich „B“

Entlang den Straßen Förstereiweg und Langstücken sind Knicks als gehölzgeprägte Kleinstrukturen mit entsprechendem Schutzstatus vermerkt worden; weiterhin wurde auf einen zu erhaltenden Einzelbaum im südlichen Teil hingewiesen. Ca. 75 m nordwestlich des Plangebietes liegt eine weitere Verdachtsfläche archäologischer Fundstätten, die jedoch seitens des Archäologischen Landesamtes nicht näher beschrieben wird.

4. Planungserfordernis und Planungsziele

In der Gemeinde besteht ein kurzfristiger Bedarf für die Verlagerung eines ortsansässigen Gewerbebetriebes, der an seinem derzeitigen Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten hat und dort aus eigentumsrechtlichen Gründen auch nicht verbleiben kann. Außerdem soll kurz- bis mittelfristig der Ansatz von weiteren ortsangemessenen Betrieben zur Erhaltung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes ermöglicht werden.

Es besteht weiterhin ein kurz- bis mittelfristiger Bedarf für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der Vorgaben durch den Landesentwicklungsplan 2010.

Die Gemeinde Ascheffel hat die für eine bauliche Nutzung vorgesehenen Flächen bereits zwecks bestmöglicher Steuerung der Entwicklung erworben.

Zwecks Abklärung der Größe und des Erhaltungszustandes des Archäologischen Denkmals, das mit der LA-Nummer 6 in die archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist, wird im Zuge einer archäologischen Voruntersuchung geprüft, ob und in welchem Umfang das Denkmal durch die geplante Bebauung im Änderungsbereich „A“ beeinträchtigt wird; ggf. wird dieses dann durch Ausgrabung zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren sein.

5. Darstellungen der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich „A“

Der Änderungsbereich wird in einer Flächengröße von ca. 0,78 ha als Eingeschränktes Gewerbegebiet (GE e) dargestellt

zwecks Schaffung der Voraussetzungen für die Umsetzung eines ortsansässigen Betriebes zur Erhaltung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet sowie zum Ansatz weiterer nicht störender gewerblicher Nutzungen zur Verbesserung der Infrastruktur bzw. der Beschäftigungssituation in der Gemeinde und zur Ausbildung eines durch Grünstrukturen auf den Baugrundstücken gestalteten Übergangs gegenüber der freien Landschaft zwischen zwei FFH-Gebieten und angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet.

Der gemäß Landeswaldgesetz einzuhaltende Waldschutzstreifen wird nachrichtlich in die Planung übernommen.

Änderungsbereich „B“

Der Änderungsbereich wird in seinem nördlichen Teil in einer Flächengröße von ca. 1,12 ha als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen

zur Schaffung der Voraussetzungen für den Ansatz von ca. 12 weiteren Einfamilienhäusern entsprechend dem Bedarf in der Gemeinde unter Beachtung der topographischen Situation und zur Ausbildung von Bepflanzungen auf den Baugrundstücken zwecks Gestaltung des Übergangs zur freien Landschaft sowie als Übernahme eines bestehenden Wohnhauses in die Bauleitplanung.

Im südlichen Teil wird eine bereits baulich genutzte ca. 0,21 ha große Fläche als Gemischte Baufläche (M) dargestellt

zwecks Schließung einer Lücke in der Baugebietsausweisung zum südlich angrenzenden, im Flächennutzungsplan dargestellten Dorfgebiet (MD) der Ortslage.

6. Erschließung

Für das geplante Eingeschränkte Gewerbegebiet des Änderungsbereiches „A“ ist die Anbindung an die überörtlichen Verkehrsflächen der L 265 - mit Anschluss nach Süden an die Bundesautobahn A 7 bzw. nach Norden an die B 76 entlang der Eckernförder Bucht - über die vorhandene Straße Straßberg sichergestellt.

Das im Änderungsbereich „B“ geplante neue Wohngebiet kann über die Straße Förstereiweg an das örtliche Netz angebunden werden; das vorhandene Wohnhaus und die Bebauung in der Gemischten Baufläche sind bereits über die Straße Langstücken erschlossen.

Die Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität und Telefon sowie die Entsorgung von Schmutzwasser ist durch Anschluss an die Leitungen der Versorgungsunternehmen bzw. das gemeindliche Entwässerungsnetz gesichert bzw. kann gesichert werden.

Eine dezentrale Versickerung von Regenwasser ist aufgrund der vorliegenden Baugrunderkundungen nicht bzw. nur in geringen Teilbereichen und dann auch nur eingeschränkt möglich. Für das Eingeschränkte Gewerbegebiet ist eine Ableitung in ein bestehendes Grabensystem mit Einleitung in die Rohau und für das geplante Wohngebiet ist eine Verbesserung des gemeindlichen Netzes in einem Teilbereich des Förstereiweges mit Ableitung in das bisherige Vorflutersystem vorgesehen.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

7. In Aussicht genommene Sicherung von planerischen Zielvorgaben

Für den Änderungsbereich „A“ wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet am Straßberg“ im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Dort sind folgende Bindungen vorgesehen:

Beschränkung auf nicht wesentlich störende gewerbliche Betriebe unter Ausschluss von unverträglichen bzw. an anderen Stellen im Gemeindegebiet oder in der näheren Umgebung konfliktfreier anzusetzenden Nutzungen;

Begrenzung des Einzelhandels sowie des betriebszugehörigen Wohnens;

Sicherung einer ordnungsgemäßen Anbindung an die Straße Straßberg;

Vorgabe des Maßes der Nutzung sowie des zusätzlichen Versiegelungsanteils und der Mindestgröße der Baugrundstücke bzw. der maximalen Höhenentwicklung baulicher Anlagen;

Sicherung und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen;

Vorgabe von Lage und Umfang sowie Sicherung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.

Für den nördlichen und bisher nicht bebauten Teil des Änderungsbereiches „B“ ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Wohngebiet westlich des Förstereiweges“ eingeleitet worden. Es sind folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

Vorgabe der im Wohngebiet zulässigen, ausnahmsweise zulässigen bzw. unzulässigen Nutzungen sowie des höchstens zulässigen Maßes der Nutzung einschließlich des zusätzlichen Versiegelungsanteils;

Sicherung einer ordnungsgemäßen Erschließung durch Verkehrsberuhigte Bereiche mit Wegeverbindung zur bebauten Ortslage bzw. zur freien Landschaft;

Vorgabe der Höhenentwicklung und der Gestaltung baulicher Anlagen;
Sicherung und Ergänzung vorhandener Grünstrukturen;
Vorgabe von Lage und Umfang sowie Sicherung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen.

8. Umweltbericht

Der Umweltbericht, bearbeitet vom Büro FRANKE's Landschaften und Objekte in Kiel, ist ein gesonderter Teil (Teil II) dieser Begründung.

Planverfasser

DIPL. - ING. MONIKA BAHLMANN
Stadtplanerin Eckernförde

TEIL II - UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt - seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004 - die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) im März 2012 wurden diese nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert sondern auch aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes ist nach Ende dieses Verfahrensschrittes erfolgt, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und wird zeitgleich zu diesem erarbeitet.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet zwei Änderungsbereiche („A“ und „B“) am südlichen und am nordwestlichen Ortsrand der Gemeinde:

Änderungsbereich „A“

Der Teilbereich „A“ entspricht mit ca. 0,78 ha der Baufläche des ca. 0,89 ha großen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 „Gewerbegebiet am Straßberg“ und liegt am südlichen Ortsrand Ascheffels, zwischen den Straßen Aschbergweg und Straßberg. Westlich und nördlich grenzen jenseits der Straßen Siedlungsflächen an, südlich und östlich liegen land- und forstwirtschaftliche Flächen. Die Fläche selbst wird zurzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung v. 26.09.2002, zuletzt geändert 01.03.2011

- § 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen.
- § 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen.
Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen.

Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009

- § 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt
- § 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden.
Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.
- § 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen
- § 39 Allgemeiner Artenschutz
- § 44 Besonderer Artenschutz

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009, zuletzt geändert 11.08.2010

- § 1 Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, um Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensgrundlage des Menschen sowie als Lebensraum zu schützen.

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010

- § 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele
- § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 9 Verursacherpflichten
- § 10 Bevorratung von Kompensationsflächen
- § 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) in der Fassung vom 05.12.2004

- § 24 Waldschutzstreifen

1.2.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorgaben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen:

Regionalplan des Planungsraumes III

Kreisfreie Städte Kiel, Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde - 2000

Die für die Gemeinde Ascheffel und das Planvorhaben relevanten Aussagen des Regionalplanes sowie des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 werden in der Begründung zur Bauleitplanung näher erörtert. Gemäß Regionalplan gehört Ascheffel zum Nahbereich von Owschlag.

Die Gemeinde liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Weite Teile sind außerdem als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan des Planungsraumes III

der Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön sowie der kreisfreien Städte Kiel und Neumünster - 2000

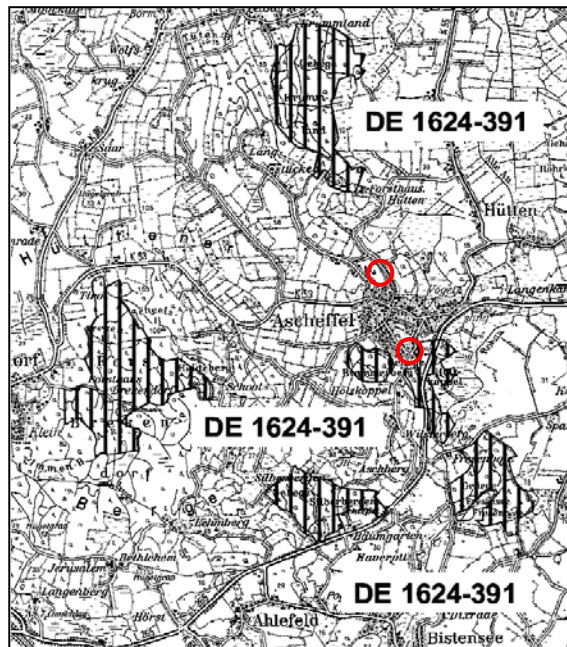
Die Gemeinde Ascheffel liegt im Naturpark Hüttener Berge in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Eine der Naturpark-Kernzonen erstreckt sich westlich der Ortslage. Die geplanten Geltungsbereiche sind kein Bestandteil der Kernzone, grenzen aber unmittelbar an. Ein Großteil des Gemeindegebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. Die Geltungsbereiche werden entweder kurzfristig aus dem Landschaftsschutz entlassen bzw. liegen außerhalb des Schutzgebietes. Im Umfeld Ascheffels sind zahlreiche Archäologische Denkmale verzeichnet. Die Moränen der Hüttener Berge im westlichen Teil der Gemeinde Ascheffel sind als Geotop erfasst. Der Teilbereich „A“ ist kein Bestandteil des Geotopes, der Teilbereich „B“ liegt am Rande des Geotopes. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion sowie als Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems eingestuft. Der Teilbereich „A“ grenzt am südlichen Rand an diese Darstellung, der Teilbereich „B“ ist nicht einbezogen.

Bei den an das Plangebiet des Teilbereich „A“ angrenzenden bzw. im Umfeld liegenden Waldflächen handelt es sich um FFH-Gebiete.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – FFH - Gebiete

Im Umkreis des Änderungsbereiches „A“ befinden sich verschiedene Teilflächen eines Gebietes mit besonderer Bedeutung (FFH-Gebiet). Für diese Gebiete, die wie die Europäischen Vogelschutzgebiete zu den Gebieten des Netzes „NATURA 2000“ zählen, gilt, dass Vorhaben in der Nähe zu keiner Verschlechterung oder Beeinträchtigung der festgelegten Erhaltungsziele führen dürfen. Grundlage dieser Vorschrift ist der Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. §§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie § 30 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG).

Ziel für die in der Nähe liegenden Teilflächen des FFH Gebietes DE-1624-391 „Wälder der Hüttener Berge“ ist die Erhaltung naturnaher Buchenwälder mit einem weitgehend natürlichen Wasserregime und einem hohen Anteil schutzwürdiger Altbäume sowie gut ausgeprägten und erhaltenen Waldquellen. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes kann nur ausgeschlossen werden, wenn gewährleistet wird, dass sich das Wasserregime der Waldflächen durch die Entwässerungsplanung im Vorhabengebiet nicht nachteilig verändert und keine Schadstoffe aus dem Gewerbegebiet über das abfließende Wasser oder durch Abgase in die Waldflächen eingetragen werden.



Landschaftsplan der Gemeinde Ascheffel - 2001

Der Landschaftsplan stellt den Änderungsbereich „A“ als landwirtschaftliche Nutzfläche mit einem kleinflächigen Gehölzbestand dar, der sich auf einer ehemaligen Siedlungsfläche entwickelt hat. Die rahmende Knickstruktur im Westen ist als solche gekennzeichnet. Der südöstliche Teil des Flurstückes ist Bestandteil eines Eignungsraumes zur Entwicklung von Biotopverbundflächen, der geplante Geltungsbereich ist in diese Darstellung jedoch nicht einbezogen. In der südwestlichen Ecke des Flurstückes ist ein Archäologisches Denkmal außerhalb des Geltungsbereiches verzeichnet.

Nach den Darstellungen des Landschaftsplanes befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Wittensee, Hüttener und Duvenstedter Berge“. 2011 beantragte die Gemeinde die Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutz. Da die Gemeinde im Rahmen einer landschaftsplanerischen Stellungnahme zur baulichen Entwicklung darlegen konnte, dass sie auf keine anderen Flächen außerhalb des Schutzgebietes zurückgreifen kann, wurde der Entlassung durch den Beirat für Naturschutz zugestimmt und wird kurzfristig durch Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung bestätigt.

Der Änderungsbereich „B“ ist im Landschaftsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ohne weitere Aussagen dargestellt. Die im Norden und Süden rahmenden Knicks sind aufgenommen. Im Rahmen einer ersten Untersuchung zu baulichen Erweiterungsmöglichkeiten in 2004 wurden die Flächen des Teilbereiches „B“ bereits als mögliche Eignungsfläche für eine Siedlungserweiterung festgestellt.

Flächennutzungsplan der Gemeinde Ascheffel

Der Flächennutzungsplan in der zurzeit gültigen Fassung stellt die Änderungsbereiche „A“ und „B“ als Flächen für die Landwirtschaft dar.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsgesetz). Die Abgrenzung der Untersuchungsrahmen wurde entsprechend der eventuell zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Baugebiete bzw. Bauflächen vorgenommen. Sie orientiert sich nicht an vorhandenen Flurstücks- oder Eigentumsgrenzen, sondern an den jeweiligen bedeutsamen Faktoren der einzelnen Schutzgüter. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden dabei drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Änderungsbereich „A“

Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes soll für ortsansässige Gewerbebetriebe, welche aufgrund verschiedener räumlicher oder eigentumsrechtlicher Gründe nicht an ihrem derzeitigen Standort verbleiben können, die Möglichkeit zur Verlagerung ihres Betriebes innerhalb der Gemeinde geschaffen werden. Auf diese Weise sollen der Abwanderung von Gewerbestrukturen aus dem Gemeindegebiet entgegengewirkt und Arbeitsplätze gesichert werden. Innerörtliche Standorte, die weniger gut für die gewerbliche Nutzung geeignet sind, können dadurch ggf. entlastet werden.

Die nächstgelegene Wohnbebauung schließt sich westlich der Straße Aschbergweg und nördlich der Straße Straßberg unmittelbar an das Plangebiet an und bildet derzeit den Ortsrand.

In Abhängigkeit von der Art der gewerblichen Nutzung können in einem Gewerbegebiet Emissionen auftreten und zu Belästigungen im Umfeld führen. Um möglichen Beeinträchtigungen entgegenzuwirken, erfolgt daher eine Ausweisung als Eingeschränktes Gewerbegebiet mit der Begrenzung auf nicht wesentlich störende Betriebe.

Des Weiteren ist bei der Ansiedlung eines Gewerbegebietes mit Belastungen aus dem zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr zu rechnen. Die Zufahrt zum Gewerbegebiet ist so angeordnet, dass die Verbindung zur L 265 über die Straße Straßberg erfolgt, ohne dabei unmittelbar Wohngrundstücke zu passieren.

Änderungsbereich „B“

Mit der Ausweisung der Wohnbaufläche soll die Errichtung von 12 Einfamilienhäusern ermöglicht werden, um so der Nachfrage in der Gemeinde nachzukommen. Die Erschließung ist von Nordosten über die Straße Förstereiweg geplant. Es handelt sich hier um eine einseitig bebaute Gemeindestraße mit einem einseitig geführten Gehweg. Zum Bau der Erschließungsstraße sind Abschnitte des straßenbegleitenden Knicks zu entfernen, um die erforderliche Einsehbarkeit zu erhalten.

Bewertung

Durch die Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen werden landwirtschaftliche Grünlandflächen mit einer mittleren Ertragsfähigkeit beansprucht, deren Bewirtschaftung aufgrund der bewegten Topographie erschwert ist bzw. aufgegeben wurde, da der dazugehörige landwirtschaftliche Betrieb aufgegeben hat.

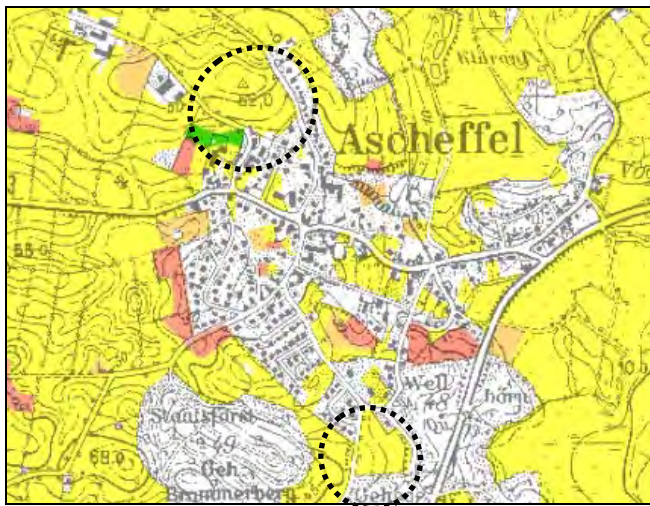


Abb. 3: Auszug aus Agrar-/ Umweltatlas S-H

Durch die Vorhaben entfallen landwirtschaftliche Produktionsflächen. Vor dem Hintergrund der erschwerten Bearbeitung und der geringen Ertragsfähigkeit wird die Umnutzung der Flächen als nicht erheblich negativ für das Schutzgut Mensch bewertet.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Festsetzungen zur Beschränkung auf nicht wesentlich störende Betriebe im Änderungsbereich „A“ sind keine erheblich störenden Belastungen zu erwarten. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage zu übergeordneten Straßen sind durch den Verkehr kaum direkte Beeinträchtigungen der zusammenhängenden Wohngebiete im Umfeld zu erwarten.

Die Veränderungen der Verkehrsdichte auf den Straßen Straßberg und Förstereiweg durch die Siedlungserweiterungen in den Änderungsbereichen „A“ und „B“ werden spürbar sein; die zu erwartenden Verkehrszahlen gelten jedoch nicht als eine erhebliche Beeinträchtigung. Durch die Verlagerung der Betriebe und der zugehörigen Verkehrsströme an den Ortsrand kann es im Gegenzug an anderer Stelle im Ort zu Entlastungen kommen.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens könnten ortsansässige Betriebe in ihrer Entwicklung behindert werden und längerfristig an einen Standort außerhalb der Gemeinde wechseln (Teilbereich „A“). Darüber hinaus bestehen in Ascheffel keine Flächen für eine Wohnbauweiterung. Die erste Untersuchung zu möglichen Entwicklungsflächen 2004 ergab nur sehr kleinräumige Lücken, die inzwischen bebaut sind. Weiteres Flächenpotential ist nach einer Fortschreibung der Untersuchung 2011 nicht vorhanden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass bei Einhaltung der Emissionsrichtwerte durch die Einzelvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die vorhandene Wohnbebauung und somit auf das Schutzgut Mensch zu erwarten sind. Das Vorhaben ist im Hinblick auf dieses Schutzgut günstig zu bewerten, da durch die Maßnahme gewerbliche Strukturen, Arbeitsplätze und Wohnraum gesichert werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere

Für diesen Umweltbericht wurde keine gesonderte faunistische Erhebung durchgeführt. Die nachfolgende Potentialbeschreibung erfolgt auf der Grundlage örtlicher Begehungen sowie der Auswertungen vorhandener Unterlagen.

Das Bundesnaturschutzgesetz bezeichnet einige seltene und vom Aussterben bedrohte Arten als besonders und streng geschützt (§ 7 BNatSchG). Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG bestimmte Zugriffsverbote. Unter anderem ist es verboten, sie der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören. Vor diesem Hintergrund wurde die Geltungsbereiche hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Beide Untersuchungsgebiete lassen sich in zwei unterschiedliche Lebensräume einteilen: offenes Grünland, welches überwiegend der Weidenutzung unterliegt, und Gehölzbestände, die neben einem flächigen Bereich im Änderungsbereich „A“ ansonsten hauptsächlich lineare Randstrukturen bilden.

Die Grünlandflächen bieten aufgrund der relativ geringen Größe und der Störungsintensität durch die intensive Nutzung nur bedingt Potenzial für Bodenbrüter.

Mit den vorhandenen Gehölzbeständen entlang der Geltungsbereichsgrenzen hat das Plangebiet ein Potenzial für das Vorkommen geschützter Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter. Aufgrund der geringen Bestandsgrößen und der Störungsintensität sind jedoch nur weit verbreitete, störungstolerante Arten zu erwarten.

Bedingt durch die intensive Nutzung des Plangebietes gibt es wegen des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen kein Potenzial für das Vorkommen weiterer geschützter Arten.

Bewertung

Für europäische Vogelarten gelten nach § 44 BNatSchG o. g. Zugriffsverbote.

Bei den potenziell betroffenen europäischen Vogelarten aus der Gruppe der Gebüschbrüter handelt es sich um ungefährdete Arten, welche durch die geplante Maßnahme nicht in ihrem Erhaltungszustand bedroht sind.

Die Tötung von Individuen (§ 44(1)1 BNatSchG) ist durch die Einhaltung von Bauzeitenregelungen vermeidbar, indem Rodungsarbeiten in dem Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 15.03. durchgeführt werden. Eine Störung von Individuen (§ 44(1)2 BNatSchG) kommt aufgrund der Störungstoleranz der vorkommenden Arten und der in der Umgebung vorhandenen Ausweichquartiere nicht in Betracht. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44(1)3 BNatSchG) tritt bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht ein, da die betroffenen Arten jedes Jahr neue Nester bauen. Ein Verlust von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann durch die Entstehung von Ersatzquartieren im Bereich der vorzusehender Gehölzpflanzungen im Rahmen der allgemeinen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Das Vorkommen von Fledermausarten und höhlenbrütenden Vogelarten ist aufgrund des Fehlens eines geeigneten Altbaumbestandes innerhalb der Geltungsbereiche auszuschließen. Potentiell vorkommende Populationen in dem an den Änderungsbereich „A“ grenzenden Wald nutzen das Untersuchungsgebiet ggf. als Nahrungshabitat. Da ein Teil der vorhandenen Grünlandfläche erhalten bleibt und zusätzliche Gehölzbestände geschaffen werden, wird diese potenzielle Habitatfunktion zwar etwas eingeschränkt, geht aber grundsätzlich nicht verloren.

Eine unmittelbare Betroffenheit des FFH-Gebietes ergibt sich bezogen auf das Schutzgut Tiere nicht, da das formulierte Erhaltungsziel in dem Fortbestand naturnaher Waldgesellschaften liegt. Das Schutzgut Tiere ist nur mittelbar Schutzgegenstand.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe in beiden Teilbereichen der Lebensraum der potenziell vorkommenden Arten uneingeschränkt erhalten. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der umliegenden Nutzungen wären weiterhin limitierende Faktoren für die Ansiedlung geschützter Arten.

Bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelungen für Gehölzrodungen und Baufeldräumung tritt kein Verstoß gegen § 44(1) BNatSchG ein. Spezielle Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich. Unter diesen Voraussetzungen kann die Erheblichkeit des Eingriffs für das Schutzgut Tiere als gering eingestuft werden.

2.1.3 Schutzgut Pflanzen

Beide Teilbereiche umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen, die zurzeit als Grünland bewirtschaftet werden. Im Teilbereich „A“ befindet sich darüber hinaus im nordöstlichen Randbereich eine verbuschte Siedlungsbrache, während im Südwesten des Teilbereiches „B“ eine ehemals als Siloplatte genutzte Betonfläche einen Teil des Grünlandes beansprucht. Beide Teilbereiche werden entlang der angrenzenden Straßen durch Knickstrukturen begrenzt.

Im Änderungsbereich „A“ ist der im Westen verlaufende Teil der Straße Aschbergweg als Redder ausgebildet. Der östliche Knick bildet dabei die Grenze zum Plangebiet. Es handelt sich um einen dichten, artenreichen Knick in typischer Ausprägung. Entlang der Straße Straßberg ist das Plangebiet von einem Gehölzsaum eingefasst, der im nördlichen Teil ebenerdig verläuft, mit dem angrenzenden Gehölzbestand zusammengewachsen ist und in südlicher Richtung in einen Böschungsbewuchs übergeht. Die Artenzusammensetzung mit vereinzelt Überhältern entspricht der umgebenden Knickvegetation.

Der Gehölzbestand im Nordosten des Plangebietes ist im Bereich einer ehemaligen Siedlungsstelle entstanden und hat sich aus dem brachgefallenen Hausgarten entwickelt. Es gibt einige Großbäume und eine lückige Strauchschicht.

Im Umfeld des Plangebietes herrschen Waldflächen und eine kleinteilige Agrarlandschaft mit relativ engmaschigem Knicknetz vor. Bei den angrenzenden Waldflächen handelt es sich um Mischwald aus überwiegend Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eiche (*Quercus robur*) und Lärche (*Larix decidua*). Die Waldflächen sind Bestandteil des FFH-Gebietes DE 1624-391 und stehen wegen des Vorkommens naturnaher und seltener Komplexe verschiedener Waldgesellschaften unter Schutz.

Der Knick entlang der Straße Aschbergweg bleibt vollständig erhalten, ebenso der Knickabschnitt an der Straße Straßberg. Die Vegetationsbestände der Siedlungsbrache müssen beseitigt werden. Eine landschaftsprägende Eiche im Randbereich des Bestandes kann jedoch erhalten werden.

Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze soll zwischen der geplanten Zufahrt zum Gewerbegebiet und dem vorhandenen Knick am Aschbergweg ein neuer Knick aufgesetzt werden, um nach dem Wegfall des Gehölzbestandes eine randliche Einfassung wieder herzustellen und bestehende Lücken zu schließen. Durch die Anlage einer zweireihigen Gehölzpflanzung entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze erfolgt eine Vernetzung der vorhandenen Strukturen.

Bei der Festlegung der Baugrenzen und der Definition der zulässigen Nutzungen auf den Nebenflächen wird der 30 m breite Waldschutzstreifen berücksichtigt, welcher gemäß § 24 Landeswaldgesetz der Verhütung von Waldbränden, der Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung dient und der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz Rechnung trägt.

Die Knicks im Änderungsbereich „B“ zeichnen sich durch stabile Wälle und einen dichten, zweireihigen Gehölzbestand mit der für die Region typischen Artenzusammensetzung (Schlehen-Hasel Knicks) aus. Durch die Erschließung des Gebietes für die Siedlungsentwicklung sind Knickdurchbrüche erforderlich, um entsprechende Zufahrten zu schaffen.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze steht eine Baumreihe aus überwiegend Weiden. Diese Baumreihe verläuft nach den Grundlagen der Planzeichnungen innerhalb der geplanten Baugrundstücke.

Bewertung

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Pflanzengruppen sind im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Bestandsbedrohte und gefährdete Arten sind aufgrund der vorhandenen Nutzungen als intensiv genutztes Grünland sowie der Dominanz nitrophiler Arten im Bereich der Siedlungsbrache nicht zu erwarten.

Bei Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie der Verbindung der vorhandenen Knickstrukturen können die Auswirkungen der geplanten Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Pflanze bei entsprechend qualitätsvoller Umsetzung der Maßnahmen als nicht erheblich negativ eingestuft werden.

Eine unmittelbare Betroffenheit des FFH-Gebietes ergibt sich bezogen auf das Schutzgut Pflanzen nicht, da das formulierte Erhaltungsziel in dem Fortbestand naturnaher Waldgesellschaften liegt und diese durch die Maßnahme nicht direkt betroffen sind. Mittelbar besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Waldgesellschaften durch eine Veränderung des Wasserregimes im Änderungsbereich „A“. Diese Problematik wird unter Punkt 2.1.5 Schutzgut Wasser behandelt.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens verändert sich der Umweltzustand des Geltungsbereiches für die Flora nicht, da die bestehende intensive Flächennutzung fortgeführt würde. Die Siedlungsbrache könnte sich entweder naturnah entwickeln oder ebenfalls einer Nutzung zugeführt werden.

Das Vorhaben hat nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze. Die entfallenden Gehölzstrukturen können durch Neuanpflanzungen kompensiert und der Bestand durch Vernetzungsstrukturen ergänzt werden. Die FFH-Verträglichkeit hängt von der Umsetzung einer Flächenentwässerung im Plangebiet ab, welche Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldflächen durch Wasserstandsänderungen und Stoffeinträge ausschließt.

2.1.4 Schutzgut Boden

Im Januar 2012 wurden in beiden Teilbereichen Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Diese ergaben im Änderungsbereich „A“ unter einer Mutterbodenschicht aus schwach humosen Sanden Wechsellagerungen aus Mittelsanden und Geschiebelehm / -mergel und im Änderungsbereich „B“ weich- bis steifplastische Geschiebelehme. Dabei handelt es sich nicht um seltene Bodenarten.

Die vorgefundenen Sande und steifplastischen Geschiebeböden sind als Baugrund geeignet. Weichplastische Geschiebeböden im Untergrund können nur dann verbleiben, wenn definierte Mindestabstände zu Baukörpern eingehalten werden, und sind sonst - ebenso wie der Mutterboden - auszutauschen.

Das Scoping-Verfahren hat keine Hinweise auf Altlasten bzw. Alttablagerungen im Plangebiet ergeben.

Bei Umsetzung der geplanten Flächennutzungen ist in beiden Teilbereichen mit umfangreichen Neuversiegelungen von Boden zu rechnen.

Bewertung

Durch die Ausweisung von Gewerbe- und Wohnbauflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird bisher unbestigter Boden versiegelt. Eine Versiegelung und Überbauung von Boden gilt grundsätzlich als erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt. Eine Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Bodenlebewesen, der Pufferwirkung des Bodengefüges sowie der Grundwasserneubildung sind einige der Auswirkungen. Da es sich bei den betroffenen Bodenarten nicht um in der Region seltene handelt und bereits eine Störung des Bodengefüges durch intensive Bodenbewirtschaftung vorliegt, gelten die Eingriffe dieser Art als kompensierbar.

Der Umfang dieser erforderlichen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998. Da es sich bei beiden Teilbereichen um Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz handelt, kann der Eingriff durch eine gleich große Entsigelung wieder hergestellt oder die Bodenfunktion durch Ersatzflächen mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 ausgeglichen werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Boden.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung negativ einzustufen. Da es sich jedoch um bisher intensiv genutzte Bodenarten handelt, die in der Region nicht zu den seltenen zählen, sind die Auswirkungen bei dem geplanten Flächenausgleich als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Innerhalb der Teilbereiche befinden sich keine Oberflächengewässer oder verrohrten Fließgewässer.

Im Rahmen der vorgenannten Baugrunduntersuchung wurde Anfang 2012 im Änderungsbereich „A“ ein Grund- und Schichtenwasserflurabstand zwischen 1 m und 3 m und im Änderungsbereich „B“ zwischen 0,5 m und 2,4 m festgestellt. Bei einem stärkeren Anschnitt des Geländes für geplante Baumaßnahmen ist mit dem Austritt von Grund- oder Schichtenwasser aus dem Hang zu rechnen. Starke Eingriffe in die bewegte Topographie sollten daher vermieden bzw. gering gehalten und in der detaillierten Planungsphase bodenkundlich beurteilt werden.

In beiden Teilbereichen ist die Versickerungsfähigkeit der überwiegend bindigen Böden gering. Nur wenn sich zwischen dem Mutterboden und dem bindigen Boden eine Sandschicht befindet und der Sickerraum dadurch mindestens 1 m beträgt, ist ggf. eine Muldenversickerung möglich.

Aufgrund des starken Gefälles und des hohen Versiegelungsgrades kommt es in beiden Teilbereichen zu einem starken oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers. Im Änderungsbereich „A“ ist vorgesehen, das Oberflächenwasser über offene Grabensysteme dem Verbandsvorfluter (Rohau) zuzuleiten, während im Änderungsbereich „B“ das Oberflächenwasser in die zu erweiternde Rohrleitung der Straße Förstereiweg abgegeben werden soll, von wo aus es in den im gemeindlichen Eigentum befindlichen Mühlenteich gelangt. Der Nachweis, dass es durch diese Art der Regenwasserableitung nicht zu einer stärkeren hydraulischen Belastung oder Verunreinigung der Verbandsvorfluter kommt, erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung für die Baugebiete bzw. im Entwässerungsantrag zu Bauvorhaben.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens tritt im Plangebiet keine Veränderung der bestehenden Abflusssituation und des Wasserhaushaltes ein.

Bewertung

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen erfolgen großflächige Versiegelungen. Das bedeutet, dass mit einer Erhöhung des Oberflächenabflusses zu rechnen ist und es somit zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung kommt. Großräumige Veränderungen im Wasserregime können im Änderungsbereich „A“ die Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes beeinträchtigen. Im Änderungsbereich „B“ ist darauf zu achten, dass durch die Bauflächen ausweisung der natürliche Oberflächenabfluss aus der angrenzenden landwirtschaftliche Nutzfläche unterbrochen wird und hierzu Maßnahmen zum Schutz der neu entstehenden Baugrundstücke erforderlich sind.

Die örtliche Versickerung wie auch Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten mit Schwierigkeiten verbunden und erfordert Detailuntersuchungen für die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten.

Die Erheblichkeit des Vorhabens für das Schutzgut Wasser hängt von der Lösung der Entwässerungsproblematik im Zuge der Detailplanungen ab. Zu vermeiden sind:

- Massive Geländeanschnitte mit Wasseraustritt aus dem Hang;
- Veränderung der Wasserstände im angrenzenden FFH-Gebiet (Änderungsbereich „A“);
- Einleitung von verschmutztem Wasser in die Vorflut.

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser vermieden werden.

2.1.6 Schutzgut Klima

Das Lokalklima Ascheffels wird in erster Linie durch die stark bewegte Topographie der Hüttener Berge sowie das dichte Knicknetz bestimmt. Sie tragen zu einer Verminderung der Windgeschwindigkeit und somit zu einer Reduzierung der Verdunstung bei einer Erhöhung der Temperatur in den bodennahen Luftschichten bei. Das ausgeprägte Relief der Hüttener Berge führt dazu, dass an der Westseite bei Owschlag der Jahresdurchschnitt der Temperaturen bei 9,3°C liegt, während an der Ostseite - d. h. in der Ortslage Ascheffel - aufgrund der leicht erhöhten und windgeschützten Lage ein Jahresdurchschnitt von 9,8 °C gemessen wird. Darüber hinaus wirkt sich die Topographie auf die Niederschlagsverteilung aus. Während auf der Westseite die mittlere Jahresniederschlagsmenge rund 930 mm beträgt, liegt sie auf der Ostseite nur bei 660 mm. Es dominieren Winde aus südlichen bis südwestlichen Richtungen mit durchschnittlich 2 bis 3 Beaufort.

Für das örtliche Kleinklima sind im Änderungsbereich „A“ die ausgedehnten Waldflächen, die Niederung der Rohau sowie die Versiegelungsflächen der angrenzenden Baugebiete und der Straße mit ihren Böschungen bedeutsam, im Änderungsbereich „B“ dagegen die großflächigen landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandflächen sowie das nach Osten zur Ortslage abfallende Relief. So begünstigen die Wald- und Niederungsflächen die Kaltluftansammlung mit hoher Luftfeuchtigkeit und sind somit wichtige Bausteine für den Luftaustausch.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Bewertung

Durch die geplanten Vorhaben werden große Teile der Geltungsbereiche versiegelt und haben lokal eine Erwärmung zur Folge. Die Überbauung der Grünlandflächen auf dem zur Ortslage abfallenden Relief im Änderungsbereich „B“ kann den Luftaustausch für die direkt angrenzenden Grundstücke spürbar verändern. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Eindruck entgegenwirken.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung aus bereits vorhandenen Nutzungen und wegen der regulierenden Wirkung der Wald- und Niederungsflächen in der weiteren Umgebung der Geltungsbereiche werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich negativ für das Schutzgut Klima eingestuft.

Durch die Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.

2.1.7 Schutzgut Luft

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV) im Juli 2004 werden die umweltpolitischen Zielvorstellungen der EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung legt Emissionshöchstmengen für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) und Ammoniak (NH₃) fest und definiert Gebiete, in denen Einschränkungen erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen. Weder im engeren noch im weiteren Untersuchungsraum befinden sich Gebiete dieser Art, für die Einschränkungen hinsichtlich der Immissionsgrenzwerte gelten.

Im Änderungsbereich „B“ kann es je nach Wärmeversorgung der Wohngebäude bei westlichen Winden oder Inversionswetterlagen zu einer Beeinträchtigung durch Rauch kommen. Durch Regelungen der Schornsteinhöhen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind diese Beeinträchtigungen jedoch als wenig erheblich einzu-stufen.

Durch den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr ist mit einer Belastung der Luft zu rechnen. Aufgrund der geringen Größe der Maßnahmen und der Tatsache, dass es sich zum Teil um Verlagerungen von Verkehrsströmen handelt und die Belastung entsprechend an anderer Stelle entfällt, ist nicht mit einer Überschreitung von Immissionsgrenzwerten zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Bewertung

Durch die Vorhaben kann es zu geringfügigen Luftbelastungen aus dem Verkehr kommen. Aufgrund der guten Durchlüftungssituation im walddichten Untersuchungsraum kann die Beeinträchtigung als nicht erheblich negativ eingestuft werden.

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut.

Durch die Vorhaben sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu erwarten.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild der Untersuchungsgebiete wird in erster Linie durch eine sehr bewegte Topographie, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie die vorhandene Wohnbebauung geprägt. Die Region weist einen hohen Waldanteil und einen relativ großen Strukturreichtum sowie eine mittlere bis hohe Knickdichte auf. Die im Westen gelegenen Hüttener Berge bilden ein überregional bedeutsames Landschaftselement.

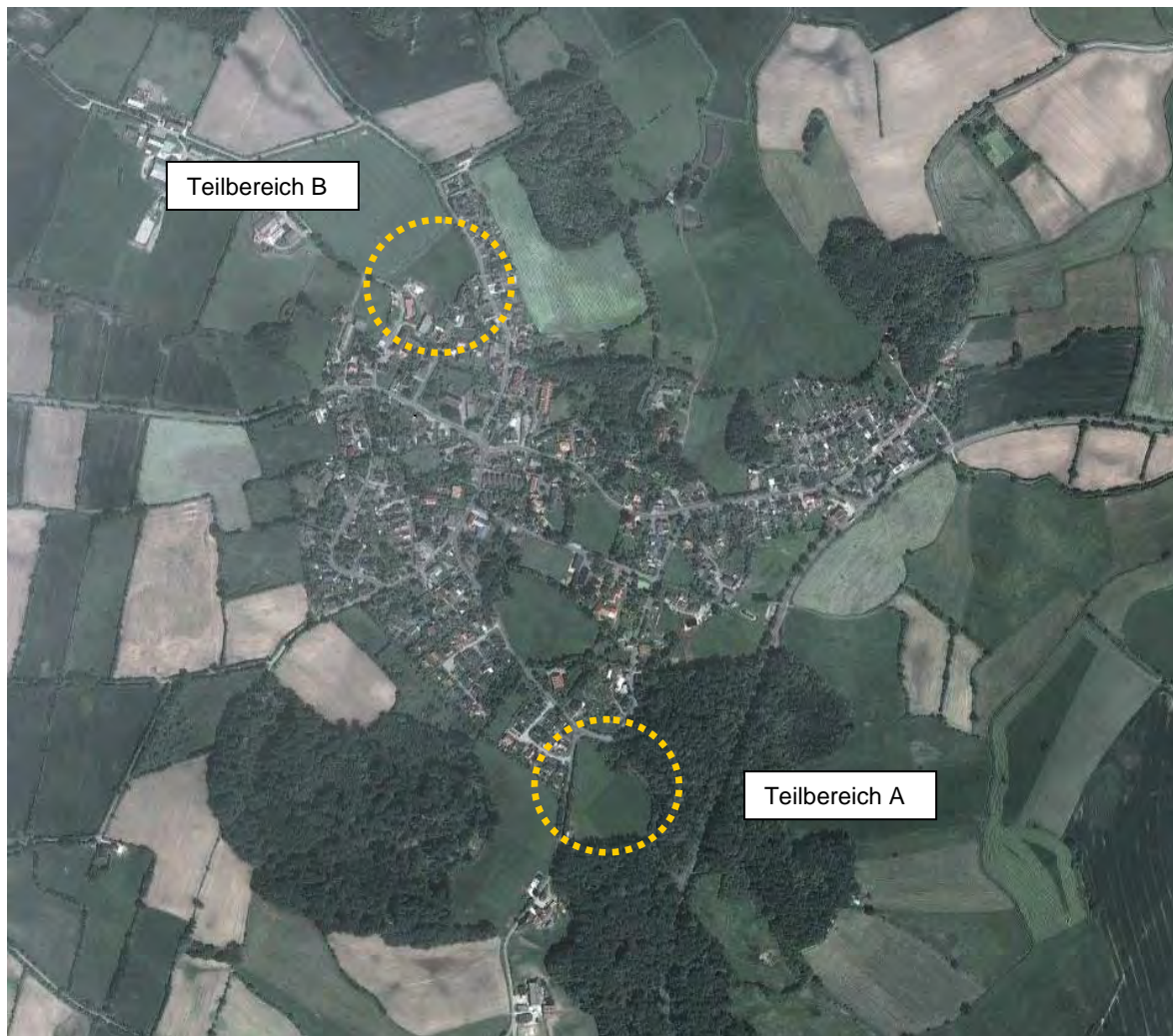


Abb. 3: Luftbild vor Bau der Anlage (März 2011)

aus: google earth 2012

Die Topographie des Änderungsbereiches „A“ stellt sich als stark bewegt dar. Der Geländehochpunkt liegt in der südwestlichen Ecke des Plangebietes bei 36,00 mNN. Von hier aus fällt das Gelände nach Nordosten stetig auf ein Niveau von 30 mNN ab. In der umgebenden Landschaft setzt sich dieser Verlauf fort. Während die Hüttener Berge im Westen weiter ansteigen, fällt das Gelände nach Osten zur Rohau-Niederung ab.

Der Änderungsbereich „B“ weist ebenfalls eine hohe Reliefenergie auf. Sein Hochpunkt befindet sich bei ca. 47,00 mNN an der nordwestlichen Grenze, von wo aus das Gelände in Richtung Südosten auf ca. 40,50 mNN abfällt.

Beide Teilbereiche sind aufgrund von seitlichen Gehölzstrukturen und der Topographie nur begrenzt von außen einsehbar. Durch Feldzufahrten oder Bestandslücken sowie bei frisch auf den Stock gesetztem Knick und von den angrenzenden Geländehochpunkten ist der direkte Einblick in das Gebiet möglich. Um die optische Abschirmung der Gebiete von außen zu vervollständigen, sind hier Gehölzstreifen geplant, die die vorhandenen Strukturen verbinden. Darüber hinaus sind in beiden Teilbereichen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Höhenbegrenzungen der baulichen Anlagen festzusetzen, um sich der Gebäudestruktur der Ortsränder anzupassen und sich nicht aufgrund der Reliefunterschiede über sie hinaus zu erheben.



Abb. 3: Blick vom Strassberg nach Südwesten



Abb. 4: Siedlungsbrache

Bewertung

Die Veränderungen des Landschaftsbildes werden in erster Linie durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht, die in der freien Landschaft als Beeinträchtigung empfunden werden. Um diesen Eindruck zu mindern, wird der im benachbarten Wohngebiet bestehende Siedlungsrand aufgegriffen und im Sinne einer Ortsrandarrondierung fortgesetzt. Durch die Begrenzung der Gebäudehöhen, die Eingriffe in das Relief sowie die Einfassung mit Gehölzanpflanzungen wird die Einbindung des Gebietes in das Orts- und Landschaftsbild angestrebt.

Bei konsequenter Umsetzung der Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als nicht erheblich negativ eingestuft werden.

Bei Nichtdurchführung der Bauleitplanung bleibt das Landschaftsbild mit seiner Prägung durch landwirtschaftliche Produktionsflächen erhalten.

Die Festsetzungen der Bauleitplanung wirken sich in erster Linie durch die geplanten Baukörper auf das Schutzgut Landschaft aus. Damit die Auswirkungen nicht zu erheblich negativen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, sind Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen, zu Werbeanlagen sowie zu Neuanpflanzungen entlang der zur Landschaft offenen Grenzen getroffen worden.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Rahmen des Scopings wurde von Seiten des Archäologischen Landesamtes auf das Vorkommen eines archäologischen Denkmals, das nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme (LA Nr. 6) eingetragen aber bisher nicht wissenschaftlich untersucht worden ist, im Umfeld des Änderungsbereiches „A“ hingewiesen. Es handelt sich um die Verdachtsfläche einer vorgeschichtlichen Siedlungsstelle. Zwecks Abklärung der Größe und des Erhaltungszustandes des archäologischen Denkmals wird eine archäologische Voruntersuchung durchgeführt und geprüft, ob und in welchem Umfang das Denkmal durch die geplante Bebauung beeinträchtigt wird; ggf. sind entsprechende Ausgrabungen erforderlich.

Wenn im Änderungsbereich „B“ während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Weitere Kulturdenkmäler sind für das Plangebiet und das weitere Umfeld des Geltungsbereiches nicht erfasst oder bekannt.

Bei Berücksichtigung der genannten Vorgaben sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblich negativen Auswirkungen durch die Planungen zu erwarten.

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zum derzeitigen Stand der Planung sind keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erkennen, die über die bereits genannten Auswirkungen hinausgehen.

3. SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Die geplanten Veränderungen von un bebauten Flächen stellen in erster Linie einen Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Landschaft dar. Die Erheblichkeit des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beurteilt, d. h. der Eingriff wird bilanziert und notwendige Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Da mit dem Vorhaben umfangreiche Befestigungen bisher unversiegelter Flächen verbunden sind, ist diesbezüglich ein Kompensationsbedarf zu erwarten. Der Ausgleich / Ersatz wird aufgrund der begrenzten räumlichen Möglichkeiten und der bedingten ökologischen Eignung der Plangebiete voraussichtlich auf einer externen Ausgleichsfläche (Ökokonto der Gemeinde Ascheffel) zu erbringen sein. Aufgrund der umfangreichen Flächenversiegelung in schwieriger topographischer Lage sowie der Nähe des FFH-Gebietes sind notwendige und mögliche Schutz- und Minimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Behandlung des Oberflächenwassers zu berücksichtigen.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

4. PLANUNGALTERNATIVEN

4.1 Standortalternativen

Aufgrund der landschaftlichen Situation in der Gemeinde Ascheffel sind die Möglichkeiten für eine bauliche Entwicklung stark eingeschränkt. Im Jahr 2004 hat die Gemeinde Ascheffel eine landschaftsplanerische Stellungnahme zur baulichen Entwicklung der Gemeinde in Auftrag gegeben, welche die Aussagen des 1997 erstellten Landschaftsplanes mit der zu diesem Zeitpunkt aktuellen baulichen Situation abgeglichen und geeignete sowie bedingt geeignete Siedlungsflächen herausgearbeitet hat. Diese Ergebnisse wurden 2011 in einer Fortschreibung wiederum hinsichtlich des aktuellen Umsetzungsgrades und der Realisierbarkeit überprüft und Aussagen zum Innenbereichs- und Abrundungspotenzial getroffen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass einzelne verfügbare Flächen inzwischen bebaut sind. Die als bedingt für eine bauliche Entwicklung geeignet eingestuft Flächen sind aus verschiedenen Gründen (z. B. eigentumsrechtliche oder wegen fehlender Erschließungsmöglichkeiten) auch aktuell größtenteils nicht verfügbar; sie bleiben jedoch als Planungsreserve bestehen. Zwei Flächen im Westen werden aus heutiger Sicht wegen der herrschenden Bodenverhältnisse (anmoorige Böden als seltene Bodenart) als ungeeignet eingestuft. Einige potenzielle Bauflächen scheiden aufgrund zu geringer Größe, stark bewegter Topographie, schlechter verkehrstechnischer Anbindung oder Lage in reinem Wohngebiet für eine gewerbliche Nutzung aus. Geeignete Flächen für eine bauliche Entwicklung von Wohnnutzungen liegen am nordwestlichen und für Gewerbenutzungen am südlichen Ortsrand. Dieser baulichen Arrondierung wird aufgrund der topographischen Verhältnisse der Vorrang eingeräumt vor einer Inanspruchnahme der vielfach bedeutsamen innerörtlichen Freifläche nördlich der Straße Straßberg, die durch ihre zentrale Lage und als Verbindung zwischen vorhandenen Ausgleichs-, Wald- und Niederungsflächen für die Gemeinde eine zentrale Bedeutung als innerörtlicher Grünzug für den Luftaustausch besitzt.

4.2 Planungsalternativen

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in der Gemeinde Ascheffel gibt es keine Planungsalternativen zu den dargestellten Flächen (vgl. Landschaftsplanerische Stellungnahme zur baulichen Entwicklung).

5. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Für die Umweltprüfung wurden die bei der Gemeinde Ascheffel und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vorhandenen Informationen und Grundlagen sowie die im Rahmen des Scoping eingegangenen Unterlagen ausgewertet. Darüber hinaus erfolgten durch den Verfasser des Umweltberichtes verschiedene Ortsbegehungen, um aktuelle Flächennutzungen und Biotoptypen festzustellen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Schaffung der planerischen Voraussetzung für die Erschließung eines Gewerbegebietes im Änderungsbereich „A“ plant die Gemeinde Ascheffel, für ortsansässige Gewerbebetriebe, welche aufgrund verschiedener räumlicher oder eigentumsrechtlicher Gründe nicht an ihrem derzeitigen Standort verbleiben können, die Möglichkeit zur Verlagerung ihres Betriebes innerhalb der Gemeinde zu schaffen. Über die Erschließung eines Wohngebietes im Änderungsbereich „B“ soll der bestehende Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde gedeckt werden.

Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind unterschiedlich erheblich. Während die Schutzgüter Tiere und Pflanzen innerhalb der Änderungsbereiche aufgrund der bestehenden Vorbelastung nur gering durch das Planungsvorhaben betroffen sind, gilt dies für die Schutzgüter Boden und Wasser aufgrund der geplanten großflächigen Versiegelung nur bedingt. Kompensationsmaßnahmen werden für die in diesen Bereichen ausgelösten Eingriffe erforderlich und sind zum Teil extern zu erbringen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden hinsichtlich der Sicherung von gewerblichen Strukturen und Arbeitsplätzen sowie der Schaffung von Wohnraum in der Gemeinde als überwiegend positiv eingestuft. Die Beeinträchtigungen durch den veränderten Ziel- und Quellverkehr werden als wenig erheblich eingestuft. Auf das Schutzgut Landschaft haben die geplanten Maßnahmen erhebliche Auswirkungen, da in einen bisher landschaftlich geprägten Raum baulich eingegriffen wird. Hier werden Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Durch entsprechende Festsetzungen zu Gebäudehöhen und Eingrünungsmaßnahmen lässt sich der Eingriff in das Landschaftsbild reduzieren.

Insgesamt sind die geplanten Vorhaben mit den entsprechenden Festsetzungen in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie der angesprochenen Kompensationsmaßnahmen als wenig erheblich negativ für die einzelnen Schutzgüter zu bewerten.

7. VERWENDETE UNTERLAGEN

- Henning Klapper, Freischaffender Landschaftsarchitekt, Molfsee (März 2004):
Landschaftsplanerische Stellungnahme zur baulichen Entwicklung der Gemeinde Ascheffel
- FRANKE's Landschaften und Objekte, Kiel (August 2011):
Innenbereichs- und Abrundungspotentiale zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Ascheffel
- Firma Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co, KG (Januar 2012):
Baugrunduntersuchungen - Stellungnahmen zur Bebaubarkeit und Wasserhaltung

Bearbeiter des Umweltberichtes

FRANKE's Landschaften und Objekte
Kiel

Die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Ascheffel vom 05.09.2012 gebilligt.

Ascheffel, den

Gemeinde Ascheffel
- Der Bürgermeister -